

und Jura war stärker als zuvor; die politische Zielsetzung Friedrichs I. in diesem Raum schien mit einem Schlage wieder erreicht. In der Waadt benützte Bischof Berthold den Tod Bertholds V. dazu, die bischöfliche Vogtei als heimgefallen zu erklären¹⁾; bei dieser Gelegenheit kam deutlich zum Ausdruck, daß man in Lausanne die Vogtei ansprüche des Zähringers immer nur als eine Usurpation aufgefaßt hatte. Der Standpunkt, den die burgundischen Bischöfe 1179 vor Friedrich I. in Straßburg vertreten hatten, setzte sich mit dem Erlöschen des Zähringerhauses durch. In feierlicher Form übergab Bischof Berthold 1219 die Vogtei über das Bistum Lausanne der Bischofskirche selbst und brachte dadurch zum Ausdruck, daß sie nicht mehr verliehen werden sollte. Bis die Ansprüche der Familie v. Faucigny auf die Vogtei, die sie von den Allodialerben des Zähringerherzogs erworben hatte, abgegolten und erledigt waren, dauerte es freilich noch bis zum Jahre 1226. Gegen eine Zahlung von 320 Mark Silber und den Verzicht auf den erlittenen Schaden, der auf über 1000 Mark Silber geschätzt wurde, konnte Bischof Wilhelm von Lausanne endgültig alle Ansprüche auf die Lausanner Vogtei zurückgewinnen²⁾. Der Rückerwerb der Vogtei aber, der die Bewegungsfreiheit des Bischofs in seinem Herrschaftsgebiet wesentlich erweiterte, erleichterte Bischof Berthold den Abschluß des Vertrages von Burier 1219³⁾, in dem er dem Grafen Thomas v. Savoyen, der 1214 Villeneuve gegründet hatte, Moudon zu Lehen überließ; das Öffnungsrecht der Burg allerdings behielt sich Lausanne ausdrücklich vor. Der Parteigänger der Staufer hatte seine Ansprüche auf Moudon durchgesetzt.

Bei der Königswahl Heinrichs (VII) ging die Würde des Rector Burgundiae ein⁴⁾; die Reichsrechte wurden auch im burgundischen Gebiet unmittelbar von der Krone ausgeübt. Die Entwicklung, die durch die Thronstreitigkeiten im Reich seit dem Jahre 1197/98 unterbrochen war, wurde unter Friedrichs II. wieder aufgenommen und durch das Erlöschen des Zähringerhauses sehr zugunsten der

¹⁾ Chapuis S. 100 mit Textauszug.

²⁾ Vgl. oben S. 116 Anm. 4; MG. SS. 24, 803: *Dedit etiam dictus W. episcopus supradicto Aymoni de Fucinie pro sepredicta advocatia 320 marcas argenti et remisit ei dictus episcopus et capitulum dampna, que intulerat ecclesie Lausannensi pro dicta advocatia, ultra valentia mille marcarum.* Chapuis S. 176 mit Quellennachweisen.

³⁾ Chapuis S. 129, 184f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 129 Anm. 4.